



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der medl GmbH

Antrag der medl GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Heizkraftwerk Broich

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.06.2024

53.02-0347896-0001-G16-0009/24

Die medl GmbH hat mit Datum vom 22.02.2024 einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur Änderung des Heizkraftwerks Broich am Standort Duisburger Str. 50, 45479 Mülheim an der Ruhr gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Dauerhafte Stillsetzung und späterer Abriss von Kessel 1
- Modernisierung der Kessel 2 und 3 durch neue schadstoffreduzierte Brenner mit Rauchgasrezirkulation sowie neue sicherheits- und elektrotechnische Ausrüstung
- Absenkung des maximalen zulässigen Betriebsüberdrucks der Kessel 2 und 3 auf 10 bar/ü
- Absenkung der Feuerungswärmeleistung der Kessel 2 und 3 für beide Brennstoffe (Erdgas und HEL) auf jeweils 9,9 MW
- Modernisierung von Kessel 4 durch eine zusätzliche Rauchgasrezirkulation sowie neue sicherheits- und elektrotechnische Ausrüstung und Absenkung des maximalen zulässigen Betriebsüberdrucks auf 10 bar/ü
- Begrenzung und Absenkung der maximal zulässigen Vorlauftemperatur der Kessel 2, 3 und 4 auf 110 °C. Ausrüstung und Betrieb basieren zukünftig auf der DIN EN 12828

Bei der beantragten Änderung des Heizkraftwerks Broich handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.



Das beantragte Vorhaben betrifft ausschließlich das Heizwerk; die BHKW-Anlage ist von der Änderung nicht betroffen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Für den Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als gewerbliche Baufläche aus. Das Grundstück ist fast vollständig versiegelt. Die vorhandene Vegetation oder Bausubstanz sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das bestehende Heizwerk soll durch die Stilllegung des Kessels 1 sowie durch die Ertüchtigung der Kessel 2, 3 und 4 geändert werden. Durch die Modernisierung sinkt die Feuerungswärmeleistung um ca. 5 MW.

Die Betriebsweise der Kesselanlage bleibt gleich. An kalten Tagen wird die Wärmeerzeugung der BHKW-Module ergänzt. Dabei wird vorwiegend Erdgas eingesetzt. Der Ersatzbrennstoff Heizöl wird nur sehr selten, z.B. bei einer Erdgas-Mangellage verwendet.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 200 m zum Anlagenstandort. Das nächstgelegene Ökosystem bzw. die nächstgelegene Vegetation (Naturschutzgebiet) grenzt ca. 500 m nordöstlich in Form von Bäumen und Wiesen an den Standort an. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 1,9 km süd-südöstlich der Anlage.

Durch die Verringerung der Feuerungswärmeleistung kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schwefel- und Stickstoffimmissionen, die eutrophierende oder versauernde Wirkung auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten. Es ist insgesamt mit einer Verbesserung der Luftsituation zu rechnen. Die Brenner der Kessel 2, 3 und 4 erhalten externe Abgasrückführungen zur Minderung der Stickoxidemissionen. Dazu kommt jeweils eine Restsauerstoffregelung zur Minimierung der Abgasverluste. Die Emissionen werden gegenüber dem bisherigen Betrieb niedriger und erfüllen die



Anforderungen der 44. BImSchV. Durch die Absenkung der Feuerungswärmeleistung und die Modernisierung der Brenner kommt es nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt zu einer Verringerung der Emissionsmassenströme aller relevanten Parameter für die gesamte Heißwasserkesselanlage.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine relevanten Schallemissionen, da die neuen Brenner als Hauptschallquelle fahrbare Schalldämmhauben erhalten und leiser als die alten Brenner sind. Zudem verringert sich die Anzahl der Brenner von bisher drei auf zwei. Weitere relevante Schallquellen sind nicht vorhanden. Innerhalb und außerhalb des Gebäudes werden alle im Schallgutachten festgelegten Schallimmissionswerte unterschritten.

Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser und kein zusätzliches Abwasser verbunden.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Die Kesselanlagen nutzen das vorhandene Heizöl-Rohrleitungssystem. An dessen Betrieb ergeben sich keine Änderungen. Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen oder auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb des Gebäudes statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Die noch erhaltenen Altgebäude des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes sind eingetragene Einzeldenkmäler. Weitere Denkmäler befinden sich im weiteren Umfeld. Durch den Umbau wird das Ortsbild des bestehenden Betriebsgeländes der Ruhrbahn bzw. des BHKW nicht wesentlich verändert. Eine Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag



gezeichnet
Stefan Hartz

